

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1700	

	25.02.2020
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	16.03.2020	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	27.03.2020	

Betreff: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW

Die gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung der Regionaldirektorin vom 04.09.2018 aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 übertragenen Ermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.949.350,49 € (Anlage 1) und aus Investitionstätigkeit in Höhe von 11.224.069,00 € (Anlage 2) werden gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Die Regionaldirektorin regelt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Mit Verfügung vom 04.09.2018 hat die Regionaldirektorin nachstehende Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen geregelt, denen die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.10.2018 (DS-Nr. 13/1223) zugestimmt hat.

„Im Rahmen der Haushaltsausführung ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen entfallen mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass der RVR aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen oder Auszahlungen über den Jahreswechsel hinaus mehr entstehen lassen kann.

In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Umsetzung von Maßnahmen bis zum Ende des Haushaltsjahres jedoch nicht möglich ist und für deren Fortsetzung im Folgejahr keine oder keine ausreichenden planmäßigen Ermächtigungen vorhanden sind und diese auch nicht mehr rechtzeitig in den Haushalt eingestellt werden können, können die Ermächtigungen in erforderlicher, jedoch maximal verfügbarer Mittelhöhe, in das Folgehaushaltsjahr übertragen werden.

Anträge auf Übertragung von Ermächtigungen sind bis zum 31.01. eines jeden Haushaltsjahres an das Referat 6 zu richten. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Übertragung durch eine fachliche Begründung darzustellen (Zweck, Grund und Höhe der Übertragung). Gleichzeitig ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich zahlungswirksam werden. Die Entscheidung über die Übertragung der Ermächtigungen trifft nach Vorberatung in der Verbandskonferenz der Kämmerer, im Falle seiner Verhinderung der Leiter des Referates 6.

Die übertragenen Ermächtigungen sind im Folgejahr zügig und vorrangig abzuwickeln. Sie gelten grundsätzlich bis zum Ende des Folgehaushaltsjahres. Sollte darüber hinaus in begründeten Einzelfällen eine weitere Übertragung zwingend erforderlich sein, so hat der Kämmerer im Wege des v. g. Verfahrens erneut darüber zu entscheiden.“

Die Verbandskonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 25.02.2020 intensiv mit den zu übertragenen Ermächtigungen befasst.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan gem. § 22 Abs. 4 S. 1 KomHVO NRW eine Übersicht der Übertragung mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Hintergrundinformationen

Das MHKBG NRW hat in seiner Bestätigung zur Anzeige des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in nicht unbedeutendem Umfang in das Folgejahr übertragen wurden. Es bittet, künftig eine an einer zeitnäher erfolgenden Realisation orientierte Einplanung von Aufwendungen und Auszahlungen anzustreben.

Anhand folgender Haushaltskennzahlen soll dieser Hinweis des Ministeriums erläutert werden:

Ergebnisplan / ordentliche Aufwendungen

Die Gegenüberstellung der geplanten ordentlichen Aufwendungen mit den Zahlen aus den (vorläufigen) Jahresabschlüssen verdeutlicht ein enormes Auseinanderklaffen zwischen gesetztem Arbeitsprogramm und der tatsächlichen Abarbeitung:

	Plan	(vorl.) Ist	Abweichung
Ordentliche Aufwendungen 2017	88.434 T€	82.004 T€	-6.429 T€
Ordentliche Aufwendungen 2018	88.986 T€	79.657 T€	-9.329 T€
Ordentliche Aufwendungen 2019	96.756 T€	88.214 T€	-8.541 T€
Summe	274.176 T€	249.875 T€	-24.299 T€

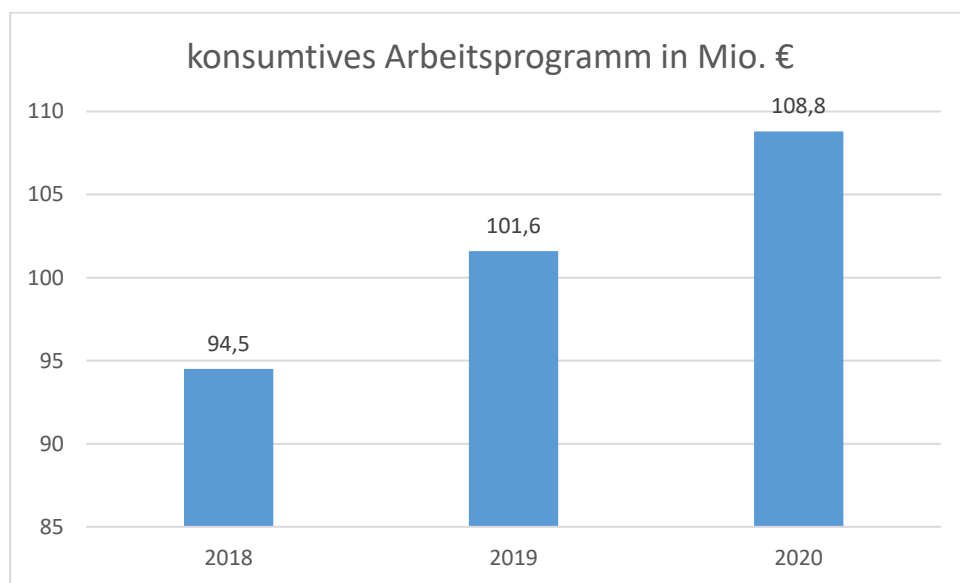
Die Gegenüberstellung zeigt, dass in keinem der aufgeführten Jahre die eingeplanten ordentlichen Aufwendungen tatsächlich aufgewendet wurden. Im Jahr 2017 wurden Projekte / Aufgaben / Aufwendungen in Höhe von rd. 6,4 Mio. €, in 2018 in Höhe von rd. 9,3 Mio. € und in 2019 in Höhe von rd. 8,5 Mio. € weniger umgesetzt als ursprünglich geplant und von der Politik beschlossen. Innerhalb von nur drei Jahren entstand ein Abarbeitungsstau von rd. 24,2 Mio. €.

Auch die Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen zeigt die Dramatik auf:

	Höhe Übertragene Ermächtigungen	Inanspruchnahme	Abweichung
EMÜ 2017 nach 2018	5.489 T€	3.566 T€	-1.923 T€
EMÜ 2018 nach 2019	4.877 T€	2.718 T€	-2.159 T€
EMÜ 2019 nach 2020	3.949 T€	./.	./.
Summe	14.315 T€	6.284 T€	4.082 T€

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden / werden Ermächtigungen im Aufwandsbereich über insgesamt 14,3 Mio. € übertragen. Von den übertragenen Ermächtigungen der Jahre 2017 und 2018 sind jedoch lediglich rd. 60,6 % abgearbeitet worden. Dies zeigt, dass die einzelnen betroffenen Referate nicht einmal die Mittel aus dem jeweils abgelaufenen Haushaltsjahr vollständig verausgaben konnten.

Die stets hohe Einplanung von Mitteln im regulären Haushaltsjahr sowie die hohe Anzahl der übertragenen Ermächtigungen kann als Schneeballeffekt beschrieben werden. Jahr für Jahr erhöhte sich das Arbeitsprogramm der Fachreferate, der Schneeball wird von Jahr zu Jahr größer, ohne dass eine Abarbeitung des gesetzten Programms realistisch wäre:



Die Grafik zeigt für das Jahr 2020 ein Arbeitsprogramm von insgesamt 108,8 Mio. €, obwohl in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich lediglich 87,1 Mio. € umgesetzt werden konnten. Der Verband läuft somit Gefahr, auch enorme Mittel in 2020 erneut nicht zu verausgaben.

Finanzplan / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Noch deutlicher wird dies anhand der Entwicklung der Zahlen aus dem investiven Finanzplan:

	Plan (inkl. EMÜ)	(vorl.) Ist	Abweichung
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017	33.715 T€	8.818 T€	-24.896 T€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2018	32.428 T€	9.681 T€	-22.746 T€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2019	38.579 T€	13.198 T€	-25.381 T€
Summe	104.722 T€	31.697 T€	-73.023 T€

Auch bei der Umsetzung der Investitionen zeigt sich, dass die eingeplanten Investitionsprojekte nicht ansatzweise umgesetzt werden konnten. Insgesamt beläuft sich das Investitionsvolumen der Jahre 2017 bis 2019 auf ein Volumen von rd. 104,7 Mio. €, wovon jedoch lediglich 31,7 Mio. € bzw. lediglich 30,2 % abgearbeitet werden konnten. Dies führt letztlich im Jahr 2020 dazu, dass hier ein investives Aufgabenvolumen von rd. 45,1 Mio. € abzarbeiten wäre, was absolut unrealistisch ist, vergleicht man die Ist-Zahlen der vergangenen drei Jahre.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen im Rahmen der Planfortschreibung die entsprechenden Positionen im Ergebnisplan und Finanzplan 2020. Die wirtschaftliche Belastung betrifft somit den Jahresabschluss 2020.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	